



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Kindheitspädagogik
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
23.01.2019

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika sowie ggf. Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen kindheitspädagogischen Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium „Kindheitspädagogik“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sechs Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutiken und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, pädagogische Fachkräfte für den internationalen Einsatz in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre praxisbezogene Form des Kompetenzerwerbs und der Inhaltsvermittlung gekennzeichnet. Entsprechend der Definition des Berufsprofils durch den Studiengangstag Pädagogik der Kindheit ist der Beruf der Kindheitspädagogin und des Kindheitspädagogen auf die familiäre und öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, die Lebenswelten, Kulturen und Lebensbedingungen von Kindern und Familien sowie die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet. Die Tätigkeit hat ihre Schwerpunkte in der erkenntnisgenerierenden Erforschung, der Konzeptionierung und der didaktischen, organisationalen und sozialräumlichen Unterstützung von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindheit und Familie. Dies schließt die wissenschaftlich begründete, kritische Reflexion gesellschaftlicher Konstruktionen und Bedingungen von Kindheit und Familie sowie die Mitwirkung an der sozialen, politischen und kulturellen Gestaltung und Sicherung eines guten und gelingenden Aufwachsens von Kindern ein. Das Ziel des Studienganges besteht dementsprechend darin, umfassende fachliche, anwendungsbezogene und persönliche Kompetenzen zu erwerben, die zu einer qualifizierten geschlechtssensiblen, interkulturellen und inklusiven pädagogischen Bildungsgestaltung für Kinder bis ca. 10 Jahre in kindheitspädagogischen Einrichtungen und Institutionen befähigt.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen in den Gebieten der Kindheitspädagogik, den Bildungs- und Sozialwissenschaften, großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jede fachlich qualifizierte Tätigkeit in Wissenschaft und Berufspraxis wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von fachlichen Quellen,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritik- und Reflexionsvermögen,
7. professionelles Verantwortungsbewusstsein.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in fachlichen Bezugsfeldern der Wissenschaft und Praxis zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Kindheitspädagogik an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im sechsten Studiensemester umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 15 ECTS-Punkten. Diese beinhalten die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung im Umfang von 12 ECTS-Punkten sowie eine Lehrveranstaltung zur Begleitung des Prozesses.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Kindheitspädagogik sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hsztg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges Kindheitspädagogik und deren Beschreibungen ist die/der Studiengangsbeauftragte der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module und Lehrinhalte, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Fakultäten und hochschulische Einrichtungen erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen und Lehrveranstaltungen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Kindheitspädagogik. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden des

Studienganges zusammen. Lehrende anderer Fakultäten und Studiengänge können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Kindheitspädagogik ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Fachexkursionen/-hospitationen (Absatz 5),
5. durch Projektstudien (Absatz 6) und
6. durch Praktika.

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung bzw. Praktikum als Lehrveranstaltung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Fachexkursion/-hospitation als möglicher Bestandteil von Lehrveranstaltungen soll, in enger Verbindung zu den entsprechenden Lehrinhalten, vertieft Einblicke in Ansätze, Projekte, Aufgaben, Methoden und Kontexte kindheitspädagogischer Einrichtungen und Tätigkeitsfelder ermöglichen und dadurch das Professionsverständnis der Studierenden sowie deren Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers unterstützen.

(6) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(7) Praktika als berufspraktische Studienanteile sind Bestandteile von Modulen. Diese umfassen spezifische Lehrveranstaltungen sowie längerfristig angelegte, in den Lehrver-

anstaltungen vorbereitete, begleitete und nachbereitete Lern- und Arbeitsaufenthalte in geeigneten Einrichtungen und Tätigkeitsbereichen des frühpädagogischen Berufsfeldes (Praktikumsstellen). In Verbindung mit den Lehrinhalten der jeweiligen Module sind Praktika mit bestimmten Aufgaben für die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung verbunden. Diese werden in Abstimmung mit der Praktikumsstelle konkretisiert. Praktika dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördern die Einübung von fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Sie sind ein studienintegrierter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und haben einen Umfang von mindestens 102 Tagen.

(8) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 7) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Bedingung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Kindheitspädagogik. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 12.12.2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 23.01.2019.

Zittau/Görlitz am 23.01.2019

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester						SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5	6		
SPb 01	248750 Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V	4						6	10
		S/Ü	2							
		P								
SPb 02	244750 Kindheitspädagogische Profession	V							6	10
		S/Ü	6							
		P								
SPb 03	245000 Entwicklung des Kindes	V	2						6	10
		S/Ü	4							
		P								
SPb 04	245050 Heterogene Kinderwelten	V		2					7	10
		S/Ü		5						
		P								
SPb 05	245450 Empirische Sozialforschung	V		4					6	10
		S/Ü		2						
		P								
SPb 06	245150 Pädagogische Diagnostik	V		2					6	10
		S/Ü		4						
		P								
SPb 07	245200 Kindheitspädagogische Bildungsge- staltung	V			8				8	10
		S/Ü								
		P								
SPb 08	245300 Sprachliche Entwicklung und Bil- dung	V							7	10
		S/Ü			6					
		P			1					
SPb 09	249200 Motorische und körperliche Entwick- lung und Bildung	V							7	10
		S/Ü			6					
		P			1					
SPb 10	245500 Methodenwerkstatt/Projektstudien	V							6	10
		S/Ü				6				
		P								
SPb 11	245250 Soziale und emotionale Entwicklung und Bildung	V							7	10
		S/Ü				6				
		P				1				
SPb 12	245350 Entwicklung und Bildung von Wahr- nehmung und Kognition	V							7	10
		S/Ü				6				
		P				1				
SPb 13	245600 Bildungsprojekt	V							5	15
		S/Ü					3			
		P					2			
SPb 14	245650 Forschungsprojekt	V							5	15
		S/Ü					3			
		P					2			
SPb 15	245700 Organisation, Recht und Kooperati- on	V							7	15
		S/Ü						7		
		P								
SPb 16	244800 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	V							3	15
		S/Ü								
		P						3		
SWS des Studiengangs			18	19	22	20	10	10	99	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs pro Semes- ter			30	30	30	30	30	30	-	180

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

- V = Vorlesung
- S/Ü = Seminar/Übung
- P = Praktikum
- W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Zu erwerbende Kompetenzen im Studiengang Kindheitspädagogik

Das Ziel des Studienganges besteht darin, umfassende Kompetenzen zu erwerben, die zu einer qualifizierten geschlechtssensiblen, interkulturellen und inklusiven pädagogischen Bildungsgestaltung für Kinder bis ca. 10 Jahre in kindheitspädagogischen Einrichtungen und Institutionen befähigt. Diese zu erwerbende professionelle Fachkompetenz besteht, den Anforderungen in pädagogischen und sozialen Tätigkeitsfeldern entsprechend, aus fachlichen Wissens- und Kenntniskompetenzen, anwendungsbezogenen Handlungskompetenzen sowie persönlichen Kompetenzen zur Gestaltung der beruflichen sozialen Bezüge.

Die Anteile dieser professionellen Kompetenzen kommen in jedem einzelnen Modul zum Tragen, so dass durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen und Inhalten aufeinander aufbauend die komplexe umfassende Befähigung zur qualifizierten Ausübung der Berufstätigkeit sowie die dafür erforderlichen Kenntnisse und persönliche Eignung erworben werden.

In Anlehnung an den „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Kultusministerkonferenz 2017) sowie dem „Qualifikationsrahmen für BA-Studiengänge der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG-BEK, 2009) werden die im Studiengang Kindheitspädagogik zu erwerbenden Kompetenzen in folgender Gruppierung und inhaltlicher Zuordnung beschrieben:

Wissenskompetenzen

Als Wissenskompetenzen werden jene ausgewiesen, die an den Erwerb systematischer fachbezogener Kenntnisse und Verfahrensweisen gebunden sind. Dabei erwerben die Studierenden breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen, Theorien und Konzepte einer multidisziplinären Kindheitspädagogik, einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen sowie den Bezügen aus relevanten wissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Verbunden mit dem Kenntniserwerb sind dabei auch der Erwerb von kritischem Reflexionsvermögen, Abstraktionsvermögen und den Fähigkeiten einer sach- und fachgerechten Informationsgewinnung und Recherche, sodass Theorien und Konzepte kritisch reflektiert und als Grundlagen für professionelles Handeln angenommen werden (Theorie-Praxis-Transfer) sowie auch praxisbezogene Erfahrungen und Erkenntnisse in Konzepte umgesetzt werden können.

Anwendungskompetenzen

Unter Anwendungskompetenzen werden Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgewiesen, die für die Befähigung zur Umsetzung der beruflichen Anforderungen und Aufgaben erforderlich sind. Die Studierenden erwerben ein vielfältiges Spektrum an Handlungs- und Arbeitsweisen, Methoden und Maßnahmen, Verfahrensmöglichkeiten und Strategien, um Wissen anzuwenden und Know-how zur Ausführung beruflicher Tätigkeiten einzusetzen. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten, wie das selbständige Arbeiten und Erschließen von fachlichen Quellen, bis hin zu fachlicher Beurteilungskompetenz, vielfältiger methodischer Kompetenz sowie Kompetenzen zur Gestaltung von professionellen Situationen und Beziehungen, Arbeitsprozessen und Interaktionen, die insgesamt dazu notwendig sind, eine allseitige professionelle Handlungskompetenz auszuprägen.

Personale Kompetenz:

Unter personalen Kompetenzen werden sowohl persönliche wie auch soziale Kompetenzen gefasst, die im pädagogischen Tätigkeitsfeld einen maßgeblichen Anteil an den professionellen Kompetenzen ausmachen. Dabei sind insbesondere Kommunikations- und Kooperationsvermögen sowie aktives und passives Kritik- und Reflexionsvermögen unabdingbare Grundlagen eines professionellen Verantwortungsbewusstseins, mit dem vorausschauend und andere anleitend, selbstbewusst und selbstgesteuert die erfolgreiche Realisierung der professionellen Tätigkeiten verbunden ist.

Als zu erwerbende fachunabhängige Kompetenzen können insbesondere die personalen Kompetenzen wie kommunikative und soziale, Reflexionsvermögen und die Wahrnehmung von Verantwortung für sich und andere betrachtet werden. Ebenso sind kritisch-fundierte Meinungsbildung, Toleranz und Transferfähigkeit als wertvolle Beiträge zur fachunabhängigen Entwicklung der Persönlichkeit und Identität innerhalb der Gesellschaft zu betrachten.

2. Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges Kindheitspädagogik

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>